

AvenirSocial

Schwarztorstr. 22, PF / CP 8163, CH-3001 Bern
T. +41 (0) 31 380 83 00, F. +41 (0) 31 380 83 01

info@avenirsocial.ch, www.avenirsocial.ch

SECO
Direktion für Arbeit
Internationale Arbeitsfragen
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Mail: elisabeth.muller@seco.admin.ch

Bern, 30. August 2011

Vernehmlassung zur 07.455 Parlamentarischen Initiative – Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns zuerst für die Möglichkeit bedanken, am Vernehmlassungsverfahren zur 07.455 Parlamentarischen Initiative – Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz teilnehmen zu können. AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz – vertritt die Interessen der Professionellen in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation, Kindererziehung und Arbeitsagogik auf Ebene Höhere Fachschule, Fachhochschule und Universität in der Schweiz.

Allgemeine Bemerkungen

AvenirSocial begrüsst die vorgesehene Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz. Durch den Anstieg der erwerbstätigen Frauen im Lauf der letzten Jahrzehnte und der dadurch erhöhten Bedeutung des Mutterschutzes erachten wir es als sinnvoll, international anerkannte Normen zu übernehmen. Die Schweiz erfüllt die Bestimmungen des IAO-Übereinkommens Nr. 183 weitestgehend, wie die Normen zum Gesundheitsschutz, zum Urlaub im Falle von Krankheit oder Komplikationen, zu Geld- und medizinischen Leistungen, zum Beschäftigungsschutz und zum Nichtdiskriminierungsschutz. An dieser Stelle sei erwähnt, dass der gesetzliche Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen zwar mit dem Übereinkommen vereinbar ist, sich jedoch im europäischen Vergleich an der untersten Grenze befindet und u.E. nicht mehr den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt. Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass Deutschland ein Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit kennt, welches den Eltern eine flexible Möglichkeit bietet, die Kinder während den ersten drei Jahren zu betreuen. Für die Schweiz besteht u.E. in Bezug zu einer familienfreundlichen Politik ein erheblicher Nachholbedarf. Im Weiteren soll auf Art. 10 des Übereinkommens näher eingegangen werden, welches eine Änderung des Arbeitsgesetzes zur Folge hat.

Zur Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG)

Der Art. 10 des IAO-Übereinkommens garantiert der Frau das Recht auf eine oder mehrere tägliche Pausen oder auf eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit zum Stillen ihres Kindes. Ebenso sind die Stillpausen als Arbeitszeit anzurechnen und entsprechend zu bezahlen. AvenirSocial begrüsst die Änderung des Art. 35a Abs. 2 ArG in Bezug auf die Entlöhnung der Stillpausen, um die entstehende Rechtslücke zu Gunsten der Rechtssicherheit zu schliessen.

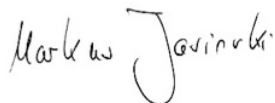
Wir erachten es aber als wichtig, dass sich die auf Verordnungsebene vorgesehene zu bestimmende Stillzeit an die im Arbeitsgesetz festgeschriebene Bestimmung „Stillende Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben“ hält und sich mindestens an der gängigen Praxis aus verschiedenen europäischen Staaten orientiert. Stillende Mütter sollten u.E. bei einem Arbeitstag von bis zu vier Stunden Anspruch auf mindestens eine Pause von 45 Minuten und bei einem Arbeitstag über acht Stunden Anspruch auf mindestens zwei Pausen von je 45 Minuten haben.

Das Arbeitsgesetz (Art. 35a Abs. 3 ArG) untersagt die Beschäftigung der Frauen während acht Wochen nach der Niederkunft. Diese Bestimmung erfüllt die in Art. 4 Abs. 4 des IAO-Übereinkommens geregelte Mindestanforderung von einem sechswöchigen obligatorischen Urlaub nach der Entbindung. An dieser Stelle ist jedoch auf die Praxis der Arbeitslosenversicherung hinzuweisen, die die Wiederaufnahme der Stellensuche für Wöchnerinnen ab der fünften Woche nach der Niederkunft festlegt. Wird diesem Umstand nicht nachgekommen, so werden Sanktionen mit finanziellen Auswirkungen gesprochen. Wir fordern aus Gründen der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung die Anhebung der Frist zur Stellensuche in der Arbeitslosenversicherung auf acht Wochen nach der Niederkunft festzusetzen, was der Bestimmung im ArG entspricht.

Wir bedanken uns für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

Markus Jasinski
Präsident



Stéphane Beuchat
Stellvertretender Geschäftsleiter

